



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Tarife und Grundlagen
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Versicherung für inhaftierte Personen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen einen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Versicherung für inhaftierte Personen) zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die geplante Revision des KVG, mit der die Versicherungspflicht für in der Schweiz inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz eingeführt werden soll. Die Versicherungspflicht wird die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zur Finanzierung von medizinischen oder pflegerischen Leistungen für diese Personengruppe ablösen. Für den Regierungsrat ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass mit der neuen Regelung sowohl der administrative Aufwand eingeschränkt und die Kosten abschätzbarer gemacht werden können. Bei der Umsetzung dieser Versicherungspflicht besteht für den Regierungsrat jedoch noch Präzisierungsbedarf.

Gemäss Vorlage werden Zuständigkeiten und Kompetenzen bezüglich Versicherungsobligatorium für Inhaftierte ohne Wohnsitz in der Schweiz dem einweisenden Kanton übertragen (Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht, Prämienverbilligung, Restfinanzierung bei Pflegebedürftigkeit und Abgeltung des kantonalen Anteils bei stationären Leistungen). Dem Standortkanton der Institution soll der Abschluss von Rahmenverträgen bzw. die Einschränkung von der Wahl des Versicherers und

der Versicherungsform obliegen. In der Praxis können diese unterschiedlichen kantonalen Zuständigkeiten zu Unklarheiten und Fehlerquellen führen. Insassen, für die der Kanton Uri zuständig ist, werden immer in ausserkantonale Gefängnisse, Vollzugsanstalten oder Massnahmenzentren eingewiesen. Die Praxis zeigt, dass Versetzungen im Laufe einer Inhaftierung bzw. eines Vollzugs häufig vorkommen. Dies führt gestützt auf die vorliegende Zuständigkeitsregelung zu jeweiligen neuen Rahmenverträgen bei Versetzung, was den administrativen Aufwand erhöht und zu Unklarheiten führen kann. Der Regierungsrat fordert, dass alle Zuständigkeiten und Kompetenzen dem Kanton der einweisenden Behörde zugewiesen werden. Somit wäre auch die dem einweisenden Kanton auferlegte Kontrollpflicht vereinfacht.

Dass die Kantone für inhaftierte Personen die Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für die Dauer der Inhaftierung einschränken können, unterstützt der Regierungsrat bezüglich Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Er lehnt diese Lösung jedoch für inhaftierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ab, da sie die Situation der inhaftierten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu wenig gut berücksichtigt und in der jetzigen Form bei den Krankenversicherern und Kantonen einen sehr grossen Vollzugaufwand auslösen würde.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die meisten Inhaftierten nach weniger als 90 Tagen aus der Haft entlassen werden. Wenn das bestehende Versicherungsverhältnis von inhaftierten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit der Inhaftierung von Gesetzes wegen (Art. 7 Abs. 9 E-KVG) endet und nach der Entlassung ein neues abgeschlossen werden muss, entsteht ein grosser administrativer Aufwand für die Krankenversicherer. Neben dem «ordentlichen» administrativen Aufwand für das Beenden und das neu Abschliessen der Versicherung müssten in vielen Fällen auch bereits bezahlte Prämien zurückerstattet werden, weil das Versicherungsverhältnis kurzfristig und/oder ungeplant beendet wird. Inhaftierte mit Wohnsitz in der Schweiz sind bereits krankenversichert, und es soll angesichts des zu erwartenden administrativen Aufwands bei Vertragsbeendigungen und Neuabschlüssen den jeweiligen Kantonen überlassen werden, ob sie bereits versicherte Personen in neue Rahmenverträge überführen wollen. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat die Kann-Formulierung in Artikel 4b Absatz 1 E-KVG. Aus den oben beschriebenen Gründen könnte sogar eine Streichung dieses Artikels in Betracht gezogen werden.

Zudem unterstützt der Regierungsrat die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 1. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli